



An den Grossen Rat

18.5240.03

WSU/P185240

Basel, 9. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2022

## **Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose»**

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2020 vom Schreiben 18.5240.02 des Regierungsrates vom 12. August 2020 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Georg Mattmüller und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Ältere Arbeitslose über 60 Jahre haben kaum eine Chance, auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. Gut Qualifizierte können sich ggf. mit selbständiger Arbeit und einzelnen Mandaten sowie dem Ersparnissen teilweise finanziell selber tragen. Schlechter Qualifizierte haben diese Möglichkeiten nicht. Der Verlust der Arbeit schon um die 55 Jahre führt in der Tendenz zu Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung, also zur Sozialhilfeabhängigkeit. Letztere Altersgrenze hat zum Vorstoss der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) "Vorschläge der SKOS für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslagen von Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehenden über 55" geführt ([https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018\\_medienkonferenz\\_180222\\_Positionspapier\\_55\\_.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018_medienkonferenz_180222_Positionspapier_55_.pdf)). Sozialhilfeabhängigkeit in späteren Jahren der gesetzlichen Arbeitspflicht führt nicht nur zur Demoralisierung der Arbeitsmoral, sondern auch zu sozialen Folgekosten durch Scheidung oder Invalidität und auch zu Vermögensverzehr, da der Gang zur Sozialhilfe verwehrt ist, solange Vermögen (wie Eigenheim) vorhanden ist. Letzteres hat eine direkte Auswirkung auf die Leistungen, die im letzten Lebensabschnitt der Pflege in Form der Pflegeleistungen, mangels nationaler Rechtsgrundlagen ebenfalls kantonal kompensiert, resp. finanziert werden müssen. Sowohl bei Personen, die besser wie schlechter verdient haben, bleibt der Kanton letztendlich aus unterschiedlichen Situationen zahlungspflichtig (Ergänzungsleistungen und Pflegebeiträge).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten:

1. Macht eine Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose bis zum Erreichen des AHV-Altersalters eine bessere Situation für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie den Kanton möglich?
2. Sind Frauen und Männer dabei unterschiedlich zu berücksichtigen?
3. Welche Altersgrenze ist dafür sinnvoll?

Georg Mattmüller, Beatriz Greuter, Olivier Battaglia, Felix Meier, Kerstin Wenk, Pascal Pfister, Sarah Wyss, Beatrice Isler, Heinrich Ueberwasser, Harald Friedl»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose – Bundesebene

### 1.1 Neues Bundesgesetz

Am 19. Juni 2020 stimmten National- und Ständerat dem neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2) in der Schlussabstimmung zu. Mit dem ÜLG soll die soziale Absicherung älterer ausgesteueter Personen verbessert werden, indem sie unter bestimmten Bedingungen bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten und somit nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Am 1. Juli 2021 ist das ÜLG zusammen mit der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV; SR 837.21) in Kraft getreten.

### 1.2 Voraussetzungen für den Bezug

Einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen (ÜL) haben Personen,

- die im Monat, in dem sie 60 Jahre alt werden oder später ausgesteuert werden (als ausgesteuert gelten Person, die ihren Anspruch auf Taggelder der schweizerischen oder ausländischen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben); und
- die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat haben; und
- die mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollschriftung des 50. Altersjahrs, und dabei jährlich ein Nettoerwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent des Höchstbetrags der AHV-Rente erzielt haben, oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geltend machen können; und
- die weder Anspruch auf eine IV-Rente haben noch die AHV-Rente vorbeziehen können; und
- die ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen; und
- die nicht mehr als 50'000 Franken (alleinstehende Personen) oder 100'000 Franken (Ehepaare) Vermögen haben, wobei selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt werden; und
- deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Die Berechnung der ÜL mit Ausgaben und Einnahmen orientiert sich an der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL). Der Betrag der ÜL entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Im Unterschied zu den EL ist die Höhe der ÜL (inkl. die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten) pro Kalenderjahr auf das 2,25-fache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf begrenzt (alleinstehende Person: maximal 44'123 Franken pro Jahr; Ehepaar/Person mit Kind: maximal 66'184 Franken pro Jahr; Stand 2022).

### 1.3 Bisherige Erfahrungen mit dem ÜLG

Seit der Einführung der ÜL am 1. Juli 2021 sind beim Amt für Sozialbeiträge (ASB) 37 Anträge für ÜL eingegangen und es beziehen aktuell zehn Personen in acht Haushalten eine ÜL (Stand: 25. Oktober 2022). Von den eingereichten Anträgen wurden 14 Anträge gutgeheissen, 20 Anträge abgelehnt, und drei Anträge waren noch pendent. Bei den Ablehnungen kommen verschiedene Gründe zum Tragen, so u.a. ein zu hohes Vermögen, eine ungenügende Dauer der AHV-Beitragszahlungen oder das Nacherreichen des Mindestalters von 60 Jahren im Zeitpunkt der Aussteuerung. Die Anzahl der eingereichten ÜL-Gesuche liegt somit etwas tiefer als die vom Bundesamt für Sozialversicherungen für den Kanton Basel-Stadt prognostizierte Anzahl der Fälle (Prognose für Halbjahr 2021: 18 Anträge; Prognose für Jahr 2022: 55 Anträge). Deutlich unter den Erwartungen ist jedoch die Anzahl der berechtigten Personen, muss doch rund die Hälfte der Anträge abgelehnt werden. Somit erhält im Kanton Basel-Stadt zurzeit nur rund jede zwanzigste Person, die ab Juli 2021 im Alter von mindestens 60 Jahren ausgesteuert worden ist, ÜL gemäss Bundesgesetz.

Auch in den anderen Kantonen zeigt sich ein ähnliches Bild. Eine Umfrage bei den Kantonen, welche die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen aufgrund einer Anfrage des Beobachters durchführte, führte für das erste Halbjahr nach Inkraftsetzung des ÜLG zu folgenden Resultaten:

- Die Nachfrage ist gering, es gingen gesamthaft rund 600 Anmeldungen ein.
- 200 dieser Gesuche konnten gutgeheissen werden, 300 wurden abgelehnt, 100 waren per 31. Dezember 2021 noch in Bearbeitung.
- Die 600 Anmeldungen entsprechen 1.6 Prozent der in diesem Zeitraum ausgesteuerten Personen.
- Die Schlussfolgerung war, dass nur wenige ausgesteuerte Personen die vom Gesetzgeber bestimmten Voraussetzungen für die ÜL erfüllen. Nur eine von 190 ausgesteuerten Personen bezog ÜL.

Im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 22.3561 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» von Nationalrat Paul Rechsteiner erklärte sich der Bundesrat bereit, gegebenenfalls vor Ablauf der im ÜLG vorgesehenen fünfjährigen Frist eine Überprüfung des Erlasses vorzunehmen und dem Parlament Bericht zu erstatten.

## **2. Situation für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

### **2.1 Arbeitslosigkeit**

Ältere unselbstständig erwerbstätige Personen haben im Kanton Basel-Stadt wie in der ganzen Schweiz ein geringeres Risiko als jüngere, arbeitslos zu werden. Sind sie aber einmal arbeitslos, dauert es bei ihnen im Durchschnitt länger als bei jüngeren Personen, bis sie wieder eine Stelle gefunden haben. Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) nimmt auf diese Tatsache unter anderem dadurch Rücksicht, dass ältere Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mehr Taggelder beziehen können.

Die Arbeitslosenquote der Altersklassen 50 bis 59 und 60 bis 65 lag in den letzten zehn Jahren deutlich unter der Gesamtarbeitslosenquote. Dies trotz des statistischen Effekts, dass die Quote der älteren Arbeitslosen durch den längeren Anspruch auf Taggelder per se höher ist, dass also hinter einer gleich hohen Quote in einem bestimmten Zeitrahmen bei den älteren Arbeitslosen weniger Individuen stehen. Die Quote der Arbeitslosen über 59 Jahren hat sich während der Covid-19-Pandemie, nicht aber davor, etwas an die Gesamtquote angenähert.

Konkret lag die gesamte Arbeitslosenquote vor der Covid-19-Pandemie im Jahr 2019 im Kanton Basel-Stadt bei 3.0 Prozent, in den beiden Krisenjahren 2020/21 bei 3.8 Prozent. Diejenige der 50- bis 59-Jährigen (bzw. der über 60-Jährigen) lag 2019 bei 2.7 (bzw. 2.2) und 2020/21 bei 3.3/3.5 (bzw. 2.7/3.2) Prozent. Im laufenden Jahr sind die Zahlen bei allen Altersgruppen in der Tendenz sinkend. Aufgrund des momentanen Mangels an Arbeitskräften in vielen Branchen besteht die Hoffnung, dass sich die Situation auch für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter verbessert.

### **2.2 Aussteuerungen**

Für die Covid-Jahre 2020 und 2021 stehen bezüglich der Zahl der Aussteuerungen - einerseits wegen der Krise an sich, andererseits wegen der zusätzlichen Taggeldansprüche und der verlängerten Rahmenfristen - keine aussagekräftigen Statistiken zur Verfügung. Bis zum Ausbruch der Pandemie sind die Zahlen der Ausgesteuerten in Basel-Stadt seit 2012 in allen Altersgruppen sehr stabil, dies trotz der Tatsache, dass die Zahl der Erwerbstätigen 55- bis 64-Jährigen in dieser Zeit um fast 6 Prozent zugenommen hat. Im Vorkrisenjahr 2019 wurden in Basel-Stadt 240 50- bis 59-Jährige und 74 über 60-Jährige ausgesteuert. Viele Arbeitslose konnten jedoch vor der

Aussteuerung abgemeldet werden, die meisten von ihnen, weil sie eine Stelle gefunden hatten: 761 von ihnen waren 2019 zwischen 50 und 59 Jahre alt, 191 waren älter.

Eine Aussteuerung muss nicht immer heissen, dass der Weg zurück in den Arbeitsmarkt endgültig verbaut ist. Häufig sind die Betroffenen nach einer Aussteuerung bereit, eine Arbeitsstelle anzunehmen, welche sie noch während des Taggeldbezuges ausgeschlossen hatten. Ebenso bedeutet eine Aussteuerung in vielen Fällen nicht, dass der Gang zur Sozialhilfe angetreten werden muss. Häufig kann, gerade wenn nur die Zeit bis zur Pensionierung überbrückt werden muss, auf eigenes Vermögen bzw. auf das Einkommen von Partnerinnen oder Partnern zurückgegriffen werden. Dennoch ist eine Aussteuerung in den meisten Fällen mit einer merklichen Reduktion des Lebensstandards verbunden und kann gerade auch bei älteren Arbeitslosen die finanzielle Absicherung des Alters belasten.

Das Bundesamt für Statistik untersucht alle vier Jahre, zuletzt 2019, die Situation von ausgesteuerten Personen in der Schweiz. Gemäss diesem Bericht sind über 45-Jährige, Personen ohne nachobligatorischen Schulabschluss sowie Ausländerinnen und Ausländer überdurchschnittlich stark von Aussteuerungen betroffen, ebenso Frauen sowie alleinlebende Personen mit oder ohne Kinder. 64 Prozent der Ausgesteuerten waren fünf Jahre nach der Aussteuerung wieder erwerbstätig, 14 Prozent waren Nichterwerbspersonen, 22 Prozent erwerbslos nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jedoch sind die Anstellungsbedingungen von Ausgesteuerten, die wieder in den Arbeitsmarkt zurückfinden, häufig schlechter als vor der Arbeitslosigkeit: Es handelt sich vermehrt um Teilzeitarbeit sowie flexiblere Arbeitsformen. Die Löhne sind markant tiefer als vor der Arbeitslosigkeit, wobei dieser Effekt bei höheren Einkommensklassen stärker ausgeprägt ist als bei geringer Verdienenden. Bei Personen über 45 Jahren ist die Einkommenseinbusse tendenziell grösser als bei jüngeren.

Eine weitere, nicht mehr ganz aktuelle Studie (sie bezieht sich auf im Jahr 2005 arbeitslos gewordene Personen) stellt fest, dass 11.4 Prozent der arbeitslos gewordenen Personen in den fünf Jahren seit Beginn der Arbeitslosigkeit zu irgend einem Zeitpunkt Sozialhilfe bezogen haben, wobei in dieser Gruppe auch der gleichzeitige, kombinierte Bezug von Sozialhilfe und Arbeitslosentaggeldern vorkommt.

### **3. Petition P443 "Kantonale Brückenleistung 60plus - statt Gang aufs Sozialamt"**

Am 9. Dezember 2021 wurde die Petition P443 «Kantonale Überbrückungsleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt» an den Grossen Rat und an den Regierungsrat mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Wer kurz vor der Rente steht und arbeitslos ist, dem soll der entwürdigende Gang aufs Sozialamt erspart bleiben. Ab Mindestalter 60/61 Jahre soll stattdessen – ähnlich dem Kanton Waadt – eine kantonale Brückenleistung greifen. Das fordert Avenir50plus Schweiz mit Petitionen in verschiedenen Kantonen.

Regierung und Grossrat des Kantons Basel-Stadt werden von den Unterzeichnenden aufgefordert, allen Personen mit Mindestalter 60 / 61 Jahre, die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Leistungen der Überbrückungsleistung des Bundes zu gewähren. Voraussetzungen zum Leistungsbezug sind: Wohnsitz von drei Jahren im Kanton, 10 Jahre AHV-Beiträge, Vermögenslage analog jener der Überbrückungsleistung des Bundes. Finanzierung: Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Gang aufs Sozialamt im Alter ein NO-GO

Menschen – Unselbständigerwerbende sowie Selbständigerwerbende – die sich ein Leben lang um Arbeit bemühten, soll der Gang aufs Sozialamt im Alter erspart bleiben. Zusätzlich soll verhindert werden, dass diese Personen im Alter in die Altersarmut abrutschen, indem sie zuvor ihr angespartes Alterskapital bis auf 4000 Franken (Alleinstehende) aufbrauchen müssen.

Vorteile einer kantonalen Brückenleistung

- Höhere Lebenshaltungskosten
- Höhere Mietzinsobergrenzen, kein Verkauf des Eigenheims
- Säulen 2a/2b müssen nicht vorzeitig aufgelöst werden
- Bezug bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern dann kein Anspruch auf EL besteht (somit keine Reduktion der AHV-Rente)

Kein Anreiz zur Entlassung von Älteren

Das Argument, wonach eine Überbrückungsleistung Anreiz für frühzeitige Entlassungen sei, hat sich im Kanton Waadt, der seit zehn Jahren eine kantonale Brückenleistung kennt, nicht bewahrheitet. Die Arbeitslosen liegen im Trend der übrigen Kantone.

Arbeit geht vor – darum gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung

Unbestritten: Im Vordergrund der politischen Aktivitäten steht immer der Erhalt der Arbeit bis ins ordentliche Rentenalter. Deshalb engagieren wir uns zusätzlich auf Ebene Bund für einen gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung.

Bundeslösung ÜL-60plus: Zu viele gehen leer aus!

Als politisches Kampfmittel gegen die Begrenzungsinitiative initiiert, wurde die ÜL-60plus vom Parlament derart gestutzt, dass nur wenige davon profitieren. Wer vor 60 ausgesteuert wird, vom Ausland zurückkehrt oder zuvor selbstständig war, fällt durchs Netz. Nach dem Verzehr des Altersvermögens (SKOS-Vermögensobergrenze CHF 4000 für Alleinstehende) bleibt der Gang aufs Sozialamt unvermeidlich.

Nebst dem Verlust der Arbeit droht vielen aufgrund der tiefen Mietzinsobergrenzen bei der Sozialhilfe auch noch der Verlust der Wohnung. Wer über ein Eigenheim verfügt, wird je nach Kanton und Gemeinde entweder zu einem Verkauf oder zu einem Grundpfandrechtsvertrag genötigt.

Um das Schlimmste zu verhindern, gewährte der Kanton Waadt bereits seit 10 Jahren eine kantonale Brückenleistung. Gegenwärtig profitieren rund 1200 Personen davon, wovon nur einige Dutzend in den Genuss der Überbrückungsleistung des Bundes kommen. Das zeigt, dass viele ältere Erwerbslose leer ausgehen.»

Die Petitionskommission erstellte am 11. Mai 2022 ihren Bericht an den Grossen Rat, mit dem Antrag, die Petition P443 dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung gemeinsam mit dem Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose zu überweisen. Der Große Rat folgte an seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 dem Antrag der Petitionskommission und überwies die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung.

## 4. Problemstellung älterer Arbeitsloser

Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Stelle verlieren, geraten potentiell in eine schwierige Lage. Sie haben im Durchschnitt geringere Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Wenn sie keine Arbeit mehr finden und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, müssen sie auf ihr Vermögen zurückgreifen, ihre AHV-Rente vorbeziehen und möglicherweise auch ihr Altersguthaben aus der 2. und 3. Säule beziehen, bevor sie schliesslich Sozialhilfe erhalten. Mit der Beantwortung des Anzugs Mattmüller und Konsorten soll eruiert werden, wie Altersarmut bei älteren Arbeitslosen vorgebeugt und das Vermögen geschützt werden kann.

### 4.1 Kantonale Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Mit der Petition P443 wird die Einführung einer kantonalen Überbrückungsrente in Analogie bzw. Ergänzung zu den ÜL des Bundes gefordert. Dazu wird in der Petition auf die im Kanton Waadt bereits seit Oktober 2011 bestehende kantonale Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose mit dem Namen «Rente-Pont» verwiesen (vgl. Waadtländer Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien und die kantonale Rente-Pont vom 23. November 2010 [LPCFam], BLV 850.053.).

Die Petenten gehen grundsätzlich für einen Anspruch auf eine kantonale Überbrückungsrente von einer Berechnung wie bei den ÜL aus, definieren aber in Anlehnung an die Rente-Pont im Kanton Waadt folgende Abweichungen bei den Anspruchsvoraussetzungen von den ÜL:

- a) Personen mit Mindestalter 60 (Frauen) bzw. 61 (Männer), die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind;
- b) Wohnsitz von drei Jahren im Kanton Basel-Stadt;
- c) 10 Jahre AHV-Beiträge.

Die bisherigen Erfahrungen mit den seit 1. Juli 2021 bestehenden ÜL des Bundes zeigen, dass diese nur wenige Personen erreichen und damit der Zweck der sozialen Absicherung älterer ausgesteuerter Personen nur unzureichend erfüllt wird.

Die Mehrkosten und der Zusatznutzen einer neuen kantonalen Überbrückungsrente hängen von der konkreten Ausgestaltung ab und sind im Rahmen der detaillierten Ausarbeitung genauer zu schätzen.

#### **4.2 Vermögensgrenze für ältere Sozialhilfe-Beziehende**

Bei der Petition P443 geht es unter anderem darum, ein höheres Vermögen der ausgesteuerten Personen ab 60 Jahren zu schützen. Aktuell hat im Kanton Basel-Stadt eine Person erst Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie ihr Vermögen bis auf 4'000 Franken verbraucht hat (bei Ehepaaren 8'000 Franken, für jedes minderjährige Kind 2'000 Franken zusätzlich).

Gestützt auf die vom Grossen Rat am 17. November 2021 zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesene Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie» sind die Vermögensfreibeträge bis 31. Dezember 2023 für alle Personen bereits verdoppelt worden. Die jährlichen Kosten dieser Massnahme können nicht ausreichend genau beziffert werden.

Eine ähnliche Regelung kennt der Kanton Waadt, wo für Personen ab dem 57. Lebensjahr ein Vermögensfreibetrag von 10'000 Franken gilt (Art 18 Abs. 3 waadtländische Sozialhilfeverordnung vom 2. Dezember 2003 [RLASV]; BLV 850.051.1).

Ebenso erhielt der Regierungsrat im Kanton Basel-Landschaft in der am 15. Mai 2022 vom Volk angenommenen Teilrevision seines Sozialhilfegesetzes die Kompetenz, die Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe für ältere Personen anzuheben. So betragen gemäss der noch nicht in Kraft getretenen Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV; SGS 850.11) die freien Vermögensbeträge für alle Personen ab 55 Jahren neu 25'000 Franken bei einer Einzelperson und 50'000 Franken bei einem Ehepaar oder einer eingetragenen Partnerschaft (§ 16 Abs. 2<sup>bis</sup> SHV).

Es wäre auch im Kanton Basel-Stadt möglich, die Vermögensfreibeträge für ältere Personen im kantonalen Sozialhilfegesetz anzuheben. Diese Regelung müsste sich auf legitime, sachliche Gründe abstützen. Außerdem müsste sie aus Gründen des Gleichbehandlungsgebots älteren Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe gelten, unabhängig davon, wie lange sie schon in Basel-Stadt Wohnsitz haben.

Für eine Schätzung der jährlichen Mehrkosten einer möglichen Erhöhung der Vermögensgrenze für den Sozialhilfebezug entweder für alle (Verlängerung der gemäss Motion Bolliger bereits erhöhten Vermögensfreibeträgen über 31. Dezember 2023 hinaus) oder nur für ältere Sozialhilfebeziehende (analog Kanton Basel-Landschaft bzw. Kanton Waadt) ist eine aufwändige Datenauswertung erforderlich.

#### 4.3 Erweiterung der kantonalen Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe (ALH) erbringt Leistungen in Form von zeitlich befristeter, entlöhnter Beschäftigung, unterstützter Bildung und Übernahme von Projektkosten (§ 5 Abs. 1 Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe [ALHG], SG 835.500). Wesentlich für die folgenden Ausführungen ist (nur) die entlöhnte Beschäftigung. Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf individuelle Leistungen ist in der Regel die Bedürftigkeit der Person im Sinne der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (§ 4 Abs. 1 lit. a ALHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Verordnung betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe [ALHV], SG 835.510). Der Zugang älterer Arbeitsloser zur ALH würde durch die Streichung oder Lockerung dieser Voraussetzung verbessert. Damit stünden die Leistungen der Arbeitslosenhilfe allen oder – im Fall einer Lockerung – mehr ausgesteuerten Personen zur Verfügung, soweit sich entsprechende Einsatzstellen finden. Zudem müssten ausgesteuerte Personen, die nur über wenig Vermögen verfügen, dieses so kurz vor der Pensionierung nicht mehr verbrauchen.

Das Angebot «Stöckli» ist innerhalb der ALH auf ältere Ausgesteuerte ausgerichtet. Es vermittelt ausgesteuerte Personen, die maximal drei Jahre vor ihrer ordentlichen AHV-Berentung (aktuell Männer 65 Jahre, Frauen 64 Jahre) stehen, an die kantonale Verwaltung oder an gemeinnützige Institutionen (§ 3 Abs. 2 lit. b ALHG). Die Beschäftigung kann bis zum ordentlichen Eintritt in die AHV erfolgen, der Lohn wird durch den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert. Es würde älteren Ausgesteuerten helfen, wenn der Anspruch auf diese Leistung um zwei Jahre vorgezogen würde auf drei Jahre vor dem möglichen Vorbezug der AHV, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Dauer von drei Jahren. Männer könnten also bereits mit 60 Jahren in Stöckli eintreten und mit 63 Jahren die AHV vorziehen, Frauen beides ein Jahr früher. Dadurch wäre die soziale Absicherung ab 59 bzw. 60 Jahren mit Arbeitslosenhilfe und anschliessendem Bezug von AHV und Ergänzungsleistungen gewährleistet.

Gemäss § 3 Abs. 1 ALHG haben in der Regel nur ausgesteuerte Personen, die nach Ausschöpfung ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine offene Rahmenfrist gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, SR 837.0) nachweisen, Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe. Diese Bindung an die Rahmenfrist könnte aufgehoben werden und durch einen Zeitrahmen nach der Aussteuerung ersetzt werden. Dadurch könnte der Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenhilfe erleichtert werden.

Die Abschätzung der Zahl der zusätzlich Berechtigten und der entsprechenden finanziellen Mehrkosten dieser Massnahmen erfordert komplexe Berechnungen. Die Umsetzbarkeit hängt des Weiteren davon ab, dass die notwendigen Einsatzplätze in der öffentlichen Verwaltung auch geschaffen werden können.

### 5. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat anerkennt die unbefriedigende Situation älterer Arbeitsloser, die ohne grössere Vermögensreserven, ohne Aussicht auf Arbeit und ohne weitere Integrationshilfen (ausgesteuert) die Zeit bis zum vorzeitigen Bezug der AHV-Rente und dem damit einhergehenden Anspruch auf Ergänzungsleistungen aus ihren letzten Ersparnissen oder mit Sozialhilfe überbrücken müssen. Diese Situation ist auch nach der Einführung der Bundes-ÜL für die allermeisten Betroffenen nicht besser geworden.

Die nationale Überbrückungsrente wurde erst vor kurzem eingeführt. Der Regierungsrat möchte noch weitere Erfahrung mit dieser neuen Sozialleistung sammeln. Zudem gilt es auch die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und Aussteuerungen bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beobachten.

## 6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin